

620

(Stadt-, Kreis-, Amts- oder
Gemeindeverwaltung)

An

in

B e s t ä t i g u n g
über die Zinsherabsetzung für ein öffentliches Baudarlehen gemäß § 2 Abs. Nr. 1, Abs. 2 der Achtzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (18. AbgabenDV-LA-HGA-WAufbDV) vom 30. 11. 1955 (BGBl. I S. 745)

B e t r.: Grundstück in Straße Platz Nr.
 Gemarkung:
 Flur Parzellen Nr.
 Grundbuch/Erbbaugrundbuch von
 Band Blatt

Zum Zwecke der Vorlage bei dem für die Herabsetzung der Hypothekengewinnabgabe gem. § 104 LAG zuständigen Finanzamt wird Ihnen hiermit folgendes bestätigt:

1. Zum Wiederaufbau zerstörter / zur Wiederherstellung beschädigter Gebäude auf dem oben näher bezeichneten Grundstück ist ein Landesdarlehen (öffentliches Baudarlehen i. S. der §§ 3 Abs. 1, 17 Abs. 3 des Ersten Wohnungsbaugetzes alter Fassung oder i. S. des § 26 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugetzes neuer Fassung oder des § 42 des Zweiten Wohnungsbaugetzes) gewährt worden.

Anlage II

2. Das Landesdarlehen ist
 - zu einem festen Zinssatz gewährt worden —¹⁾
 - vertraglich mit einem Höchstzinssatz von 4,5 / 6 % jährlich gewährt worden.¹⁾ Aus der für das geförderte Bauvorhaben aufgestellten, geprüften und anerkannten Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt sich, daß
 - die Erträge zur vollen Verzinsung des gewährten Landesdarlehens ausreichen —¹⁾
 - die Erträge zur vollen Verzinsung des gewährten Landesdarlehens nicht ausreichen und daher der vertraglich vereinbarte Zinssatz zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens gesenkt werden mußte.¹⁾
3. Die in Nr. 2 Satz 2 genannte Wirtschaftlichkeitsberechnung ist
 - für die ganze Wirtschaftseinheit (also einschließlich der gewerbl. genutzten Teile des Gebäudes und des Grundstücks) aufgestellt worden —¹⁾
 - nur für einen Teil der Wirtschaftseinheit aufgestellt worden —¹⁾

Die Wirtschaftseinheit umfaßt das oben bezeichnete Baugrundstück nebst ~~de.....~~ Gebäude....., das/die den neugeschaffenen Wohnraum enthält/enthalten, — einschließlich¹⁾ — ausschließlich¹⁾ — der auf dem Baugrundstück vorhandenen bewohnten Gebäude und Gebäude Teile, der zugehörigen Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen (Wirtschaftseinheit i. S. des § 3 Abs. 2 bis 4 der Berechnungsverordnung).
4. Mit dem Wiederaufbau / der Wiederherstellung ist am begonnen worden.

(D.S.) (Unterschrift) ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.